

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: TV AL II § 48 Abs. 1, 2 und 5; Tarifvertrag zur Sozialen Sicherung der Arbeitnehmer bei den Stationierungsstreitkräften im Gebiete der Bundesrepublik Deutschland vom 31.8.1971 (TV SozSich) § 2 Ziff. 1 und 7 Abs. 2; Erläuterungen und Verfahrensrichtlinien zur Durchführung des TV SozSich des Bundesmin. für Wirtschaft und Finanzen vom 31.8.1971 Abschn. III Abs. 3

Leitsätze:

k e i n e

(vgl. Urteil 4 AZR 476/73 vom 28.8.1974)

Aktenzeichen: 4 AZR 468/73

Urteil des BAG vom 3. Oktober 1974 IAG Frankfurt am Main



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 468/73

2 Sa 485/72 Frankfurt am Main

Urteilstenor zuge-
stellt am
3. Oktober 1974

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128
Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 2. Oktober 1974 durch den
Richter Dr. Neumann als Vorsitzenden, die Richter Dr. Feller
und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Jung
und Burton für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main
vom 28. Juni 1973 - 2 Sa 485/72 - wird auf
Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



- 2 -
Tatbestand:

Die der Gewerkschaft ÖTV angehörende Klägerin war seit dem Jahre 1950 bei den US-Stationierungsstreitkräften in der Bundesrepublik Deutschland tätig. Zunächst war sie Managerin eines "Pick-up-Point" in W , später Leiterin eines "Pick-up-Point" im dortigen A -E -Hospital. Dort wurden Reinigungsaufträge, Wäschereiaufträge, Schuhreparaturen, Uhren- und Radioreparaturen sowie Fotoarbeiten aller Art angenommen. Die Annahmestelle unterstand dem "European Exchange System" (EES), einer Versorgungseinrichtung, die haushaltsrechtlich als Sondervermögen gestaltet und ein Bestandteil der amerikanischen Truppen ist.

Unter dem 18. August 1971 sandte die ehemalige Personalverwaltungsabteilung des EES in M an die Klägerin das nachfolgende Kündigungsschreiben:

"Betr.: Ordentliche Kündigung wegen Personaleinschränkung

Sehr geehrte Frau G .

In Übereinstimmung mit § 44 des Tarifvertrages vom 16.12.1966 (TV AL II) ist es notwendig, Ihr Beschäftigungsverhältnis wegen Personaleinschränkung am 31. März 1972 fristgemäß zu beenden. Diese Maßnahme wird erforderlich, da die oberste Dienstbehörde (Headquarters EES-Norgax) die Schließung der von Ihnen geführten Annahmestellen angeordnet hat.

Da durch den Fortfall Ihres Aufgabenbereiches keine Möglichkeit besteht, Sie in Ihrem Beruf weiterhin zu beschäftigen, wird Ihnen die Bezahlung ohne Erbringung Ihrer Arbeitskraft bis zum Kündigungs-termin gewährt."

Unter dem 22. Januar 1972 beantragte die Klägerin bei der zuständigen Personalstelle der US-Streitkräfte die Erteilung einer Entlassungsbescheinigung. Mit Schreiben vom 17. Februar 1972 teilte die amerikanische Dienststelle der Klägerin mit, die beantragte Entlassungsbescheinigung könne nicht erteilt werden, da bei der Klägerin die entsprechenden tariflichen Voraussetzungen nicht erfüllt seien. Weitere Gegenvorstellungen der Klägerin bei der amerikanischen Dienststelle blieben erfolglos.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

Mit ihrer am 28. März 1972 beim Arbeitsgericht eingereichten und am 7. April 1972 zugestellten Klage hat die Klägerin die Beklagte auf Erteilung einer Entlassungsbescheinigung in Anspruch genommen. Sie hat vorgetragen, sie sei aus Gründen des § 2 Ziff. 1 des Tarifvertrages "Soziale Sicherung" vom 31. August 1971 entlassen worden, was die amerikanische Dienststelle in ihrem Kündigungsschreiben auch ausdrücklich anerkannt habe. Dieses Anerkenntnis müsse auch die Beklagte gegen sich gelten lassen. Ihre Entlassung sei nach dem Inhalt des Kündigungsschreibens auch durch die "oberste Dienstbehörde" angeordnet worden.

Die Klägerin hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, der Klägerin eine Entlassungsbescheinigung entsprechend dem Tarifvertrag vom 31. August 1971 zur Sozialen Sicherung der Arbeitnehmer bei den Stationierungsstreitkräften zu erteilen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, die Schließung der Annahmestellen im A - E - Hospital sei aus rein wirtschaftlichen und nicht aus militärischen Gründen vorgenommen worden. Die Entlassung der Klägerin beruhe auch nicht auf einer Maßnahme der "obersten Dienstbehörde" im hier allein maßgeblichen tariflichen Sinne. Ein die Beklagte verpflichtendes Anerkenntnis liege nicht vor.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und den Streitwert auf 7.000,-- DM festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihr Klagebegehren weiter. Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

Die von der Klägerin erhobene Klage ist als auf Vornahme einer Handlung gerichtete Leistungsklage zulässig. Die Eindeutigkeit des Klageantrages und der Klagebegründung schließen es auch aus, die Klage dahin umzudeuten, di



Klägerin wolle mit ihr unmittelbar die Leistungen aus dem Tarifvertrag zur Sozialen Sicherung der Arbeitnehmer bei den Stationierungsstreitkräften im Gebiete der Bundesrepublik Deutschland vom 31. August 1971 geltend machen.

Das Landesarbeitsgericht hält die Klage für unbegründet, weil die Klägerin die hier in Betracht kommende tarifliche Ausschußfrist nicht eingehalten habe, außerdem aber auch deswegen, weil bei der Klägerin die materiellen Voraussetzungen für Ansprüche nach dem TV SozSich (§ 2 Ziffer 1) nicht erfüllt seien. Damit kommt das Landesarbeitsgericht zwar zum zutreffenden Ergebnis. Die Klage scheitert jedoch schon daran, daß es entgegen der Auffassung der Klägerin und offenbar auch des Landesarbeitsgerichtes weder einen tariflichen noch einen sonstigen Rechtsanspruch der Arbeitnehmer gegen die Beklagte auf Erteilung der eingeklagten "Entlassungsbescheinigung" gibt.

Von der eingeklagten "Entlassungsbescheinigung" ist, worauf das Landesarbeitsgericht insoweit zutreffend hinweist, nur in den "Erläuterungen und Verfahrensrichtlinien" zur Durchführung des TV SozSich" des Bundesministers für Wirtschaft und Finanzen vom 31. August 1971 (F/ ZB 5 - P 2300 - 36/71) die Rede. Dort findet sich als Anlage 1 auch ein entsprechender Vordruck. Wie sich im einzelnen aus Abschnitt III Abs. 3 der Verfahrensrichtlinien ergibt, erhält der von einer Entlassung im Sinne des § 2 TV SozSich betroffene Arbeitnehmer von der zuständigen Dienststelle der Streitkräfte eine "Entlassungsbescheinigung", mit der ihm, wie auch der Vordruck eindeutig ausweist, von der betreffenden Dienststelle der Streitkräfte bescheinigt wird, daß bei ihm die sachlichen Voraussetzungen zum Bezug von Leistungen nach § 2 Ziff. 1 TV SozSich erfüllt sind. Diese Verfahrensrichtlinien beruhen offensichtlich auf entsprechenden Übereinkünften zwischen der Bundesrepublik und den Stationierungsstreitkräften. Nach diesen Übereinkünften ist also die "Entlassungsbescheinigung" nicht etwa von Dienststellen der deutschen Verwaltung, sondern von den Dienststellen der Stationierungsstreitkräfte zu erteilen.



- 5 -

Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer solchen "Entlassungsbescheinigung" steht der Klägerin gegen die Beklagte nicht zu. Zwar gelten für sie aufgrund vom Landesarbeitsgericht festgestellter Tarifbindung die Bestimmungen des TV SozSich. In diesem Tarifvertrag ist jedoch die eingeklagte "Entlassungsbescheinigung" an keiner Stelle vorgesehen. Wie das Landesarbeitsgericht insoweit mit Recht bemerkt, fehlt es dazu sogar in dem Tarifwerk an jeglichem Bezug oder Hinweis, was freilich naheliegt, wenn man berücksichtigt, daß nicht Dienststellen der deutschen Verwaltung, sondern die Dienststellen der Streitkräfte die "Entlassungsbescheinigungen" zu erteilen haben. Zwar bestimmt § 7 Abs. 2 TV SozSich:

"Der Antrag" (gemeint ist der Antrag auf Leistungen nach dem TV) "ist unverzüglich an das für die Entlohnung des Arbeitnehmers vor seiner Entlassung zuständige Amt für Verteidigungslasten zu richten, das die hierfür vorgesehenen Formblätter bereithält."

Ein solches Formblatt, das nicht die Dienststellen der Streitkräfte, sondern die deutschen Ämter für Verteidigungslasten an die Antragsteller auszugeben haben und das sich nach Inhalt und Zweck grundlegend von der eingeklagten "Entlassungsbescheinigung" unterscheidet, verlangt die Klägerin mit ihrer Klage jedoch ersichtlich gerade nicht.

Die Klage ist aber auch nicht nach dem aufgrund beiderseitiger Tarifbindung für die Parteien ebenfalls geltenden TV AL II begründet. Zwar wird darin in § 48 Abs. 1 bestimmt:

"Der Arbeitnehmer hat bei der Kündigung Anspruch auf Ausstellung einer Bescheinigung über Art und Dauer der Beschäftigung."

Hiermit soll dem Arbeitnehmer erkennbar aber nur ein Anspruch auf Erteilung eines einfachen Zeugnisses (vgl. § 630 S. 1 BGB, § 73 S. 1 HGB, § 113 Abs. 1 GewO) schon bei der Kündigung zuerkannt werden, wie insbesondere ein Vergleich mit § 48 Abs. 2 TV AL II ergibt, wo die Erteilung des endgültigen und qualifizierten Zeugnisses geregelt ist.

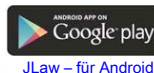
Wenn weiterhin § 48 Abs. 5 TV AL II bestimmt

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrkG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

"Dem Arbeitnehmer sind beim Ausscheiden die
Arbeitspapiere - einschließlich Urlaubsbescheinigung - auszuhändigen",

so kann auch diese Tarifnorm die Klageforderung nicht begründen. Sie betrifft nämlich sowohl nach ihrem Wortlaut als auch nach ihrem Sinn und Zweck ersichtlich nur die allgemeinen Arbeitspapiere (z.B. Lohnsteuerkarte und Versicherungskarte), nicht jedoch die eingeklagte "Entlassungsbescheinigung", für die es im Gegensatz zu den allgemeinen Arbeitspapieren weder eine gesetzliche noch eine tarifliche Grundlage bzw. Regelung gibt.

Entgegen der Auffassung der Klägerin sowie des Landesarbeitsgerichts geben auch die eingangs genannten "Erläuterungen und Verfahrensrichtlinien zur Durchführung des TV SozSich" dem einzelnen Arbeitnehmer keinen Anspruch auf Erteilung einer "Entlassungsbescheinigung". Sie sehen einen solchen auch nicht vor, sondern regeln erkennbar nur, in welcher Weise die Dienststellen der Stationierungsstreitkräfte den deutschen Ämtern für Verteidigungslasten, falls nach ihrer Auffassung die Voraussetzungen erfüllt sind, zu bescheinigen haben, daß der jeweilige Arbeitnehmer die Erfordernisse des § 2 TV SozSich (Ziffer 1) erfüllt. Abgesehen davon handelt es sich hierbei um reine Verwaltungsvorschriften (Verwaltungsanordnungen), die für sich allein privatrechtliche Ansprüche nicht zu erzeugen vermögen (vgl. dazu Urteil des Senats 4 AZR 258/72 vom 31. Januar 1973, demnächst AP Nr. 4 zu §§ 22, 23 BAT Lehrer, auch BAG AP Nr. 2 zu §§ 22, 23 BAT Lehrer sowie BAG AP Nr. 34 und 37 zu § 242 BGB Gleichbehandlung und BAG AP Nr. 13 zu § 322 ZPO, letzteres Urteil auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen). Auch hat die Klägerin selbst nicht behauptet, daß die Geltung irgendwelcher Erlasse oder sonstiger Verwaltungsanordnungen zwischen ihr und der Beklagten vertraglich vereinbart worden sei. Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich zugleich, daß im Gegensatz zur Auffassung des Landesarbeitsgerichts durch die Verfahrensrichtlinien der Beklagten der "Entlassungsbescheinigung" nicht einseitig der Rechtscharakter eines "Arbeitspapiers" im ge-

setzunglichen bzw. tariflichen Sinne zuerkannt und insoweit die Anwendung tariflicher Ausschußfristen vorgeschrieben werden konnte (vgl. daselbst Abschn. III Abs. 3 letzter Satz).

Schließlich ist die Beklagte auch nicht etwa aufgrund einer besonderen Fürsorgepflicht zur Erteilung der eingeklagten Bescheinigung verpflichtet. Einmal orientiert sich nämlich das Maß dessen, was im Einzelfall aufgrund der Fürsorgepflicht dem Arbeitgeber abverlangt werden kann, an dem jeweiligen Arbeitsvertrag (vgl. BAG AP Nr. 1 zu Art. 33 Abs 2 GG mit weiteren Nachweisen), der ersichtlich vorliegend zum Klageanspruch keinerlei Bezug hat. Abgesehen davon würde die Beklagte, wenn sie die eingeklagte Bescheinigung erteilte, anerkennen, daß die Klägerin die tariflichen Erfordernisse für den Leistungsbezug nach dem TV SozSich erfüllt, wozu sie jedenfalls nicht auf dem Umweg über die Fürsorgepflicht gezwungen werden kann, wenn nach ihrer Meinung - wie vorliegend - die tariflichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

Die hiergegen erhobenen Einwendungen der Klägerin greifen nicht durch. Insbesondere verkennt die Klägerin, daß durch bloße Verwaltungsanordnungen (Erlasse) grundsätzlich keine privatrechtlichen Rechtsansprüche begründet werden können. Die Klägerin verkennt weiterhin, daß weder der TV SozSich noch der TV AL II die Gewährung von Leistungen nach dem TV SozSich ihrerseits an eine "Entlassungsbescheinigung" knüpfen. Zwar werden die deutschen Ämter für Verteidigungslasten, wenn ihnen von den Dienststellen der Streitkräfte eine solche Bescheinigung vorgelegt wird, im allgemeinen als feststehend ansehen, daß die Voraussetzungen von § 2 Ziff. 1 TV SozSich erfüllt sind. Wird das aber im Einzelfall bestritten, dann bleibt es dem betreffenden Arbeitnehmer unbenommen und nach der tariflichen Regelung rechtlich möglich, seinerseits beim Amt für Verteidigungslasten unmittelbar Leistungen nach dem TV SozSich zu beantragen, und, falls sie ihm verweigert werden, bei den Gerichten für Arbeitssachen nach Maßgabe der tariflichen



- 8 -

Bestimmungen zu klagen, wobei er freilich die Anspruchsvoraussetzungen, zu denen eine "Entlassungsbescheinigung" jedoch nicht gehört, dazulegen und ggf. zu beweisen hat. Eine entsprechende Leistungsklage hat die Klägerin bisher nicht erhoben.

Abgesehen davon, daß für die Klage eine Anspruchsgrundlage fehlt, hat das Landesarbeitsgericht aber auch mit Recht ausgeführt, daß die sachlichen Voraussetzungen für Leistungen nach dem TV SozSich bei der Klägerin nach ihrem bisherigen Prozeßvorbringen nicht erfüllt sind. Nach § 2 Ziff. 1 TV SozSich haben Anspruch auf Leistungen nach diesem Tarifvertrag nur Arbeitnehmer, die

"wegen Personaleinschränkung

- a) infolge einer Verringerung der Truppenstärke oder
- b) infolge einer aus militärischen Gründen von der obersten Dienstbehörde angeordneten Auflösung von Dienststellen oder Einheiten oder deren Verlegung außerhalb des Einzugsbereichs des bisherigen ständigen Beschäftigungsortes entlassen werden."

Wie das Landesarbeitsgericht im einzelnen zutreffend ausgeführt hat, hat die Klägerin weder schlüssig vorgetragen noch unter Beweis gestellt, daß sie "infolge einer Verringerung der Truppenstärke" entlassen worden ist. Das Landesarbeitsgericht weist weiterhin zutreffend darauf hin, daß nach der einschlägigen Protokollnotiz "oberste Dienstbehörde" im tariflichen Sinne "Headquarters US Army Europe" und "Headquarters US Air Forces in Europe" sind, die beide nach dem eigenen Vorbringen der Klägerin und den entsprechenden Feststellungen des Landesarbeitsgerichts die Auflösung ihrer Dienststelle nicht angeordnet haben. Außerdem fehlt es seitens der Klägerin auch an substantiiertem Vortrag dafür, daß die Änderungen in der Organisation des EES aus "militärischen Gründen" im tariflichen Sinne und nicht etwa als Folge naheliegender wirtschaftlicher Erwägungen vorgenommen worden sind.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze (mobile App)
Über 100.000 Urteile



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 9 -

Da im Gegensatz zur Rechtsauffassung der Klägerin, wie schon das Arbeitsgericht im einzelnen zutreffend ausgeführt hat, in dem Kündigungsschreiben ihrer amerikanischen Dienststelle weder ein konstitutives (§ 781 BGB) noch ein deklaratorisches Schuldanerkennntnis enthalten ist (vgl. BAG AP Nr. 8 zu § 1 TVG Tarifverträge: Bau sowie Nr. 1 zu § 781 BGB mit weiteren Nachweisen), ein solches einer amerikanischen Dienststelle zudem die Beklagte nicht unmittelbar verpflichten würde, ist die Revision der Klägerin mit der Kostenfolge des § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

gez. Dr. Neumann

Dr. Dieterich

Dr. Feller

Dr. Jung

Burton

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze (mobile App)
Über 100.000 Urteile

